

Adoptionen

Unter der Überschrift „Enormer Durchlauf“ berichtet eine Zeitschrift, dass polnische Frauen und Männer als Teilzeitprostituierte nach Deutschland drängen. In diesem Zusammenhang wird eine Sozialarbeiterin befragt, die in einer Beratungsstelle über sexuell übertragbare Krankheiten aufklärt. Im Text heißt es, sie vermittele Säuglinge polnischer Prostituierten und deutscher Freier an Adoptiveltern. Bebildert ist der Beitrag u.a. mit einem Porträt der Sozialarbeiterin. In der Unterzeile dazu wird ihre „neue Aufgabe“ erwähnt: Sie „sucht Adoptiveltern für die Babys der polnischen Prostituierten“. Die Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Aufgrund der Bildunterzeile melden sich kinderlose Paare bei der Beratungsstelle, um ihr Interesse an einer Adoption zu bekunden. Ihr Büro gebe zwar erste Informationen über Möglichkeiten der Adoption, verweise aber daran interessierte Frauen an andere amtliche Stellen, die allein berechtigt seien, Adoptiveltern zu suchen und Adoptionen zu vermitteln. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift verweist auf eine Angabe der Interviewten, ihre Beratungsstelle habe in bisher drei Fällen Kinder polnischer Mütter lediglich an die genannten Stellen weitervermittelt. Diese Angabe der Beschwerdeführerin erkläre auch den Inhalt der angegriffenen Bildunterzeile. Diese sei demnach nicht unrichtig gewesen. Alle Bemühungen der Zeitschrift, den Fall in einem Leserbrief zu bereinigen, bleiben ohne Erfolg: Die Beteiligten können sich nicht auf eine entsprechende Formulierung einigen. (1995)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet, wertet die kritisierten Textpassagen als Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Bildunterzeile mit dem Verweis auf eine „neue Aufgabe“ der Sozialarbeiterin kann missverständlich aufgefasst werden. Den Begriff „suchen“ konnten Leserinnen und Leser ohne Berücksichtigung der übrigen Berichterstattung so verstehen, dass die Beraterin bzw. deren Behörde aktiv an der Vermittlung von Adoptivkindern mitwirkt. Der Presserat verzichtet jedoch auf eine Maßnahme. Er ist der Ansicht, dass die Redaktion mit dem Angebot der Veröffentlichung eines Leserbriefes darum bemüht war, möglichen Missverständnissen entgegenzuwirken. Dass die Beschwerdeführerin das Angebot der Redaktion zurückwies, ist für den Presserat nicht nachvollziehbar, weil die Veröffentlichung des Leserbriefes den von ihr angestrebten Zweck erfüllt hätte. Er wertet die Initiative der Redaktion somit als Maßnahme zur Wiedergutmachung im Sinne der Beschwerdeordnung. (B 2/96)

Aktenzeichen:B 2/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme